



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Ruth, Sigrid Datum: 27.10.2016	Beschlussvorlage	2016/235
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg; Änderungen unter anderem wegen der Empfehlungen der Entschädigungskommission des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport (§ 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (im Stand der 1. Aktualisierung vom 27.10.2016)

Produkt/e:

111-110 Büro Landrat

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
N	17.10.2016	Kreisausschuss
Ö	31.10.2016	Kreistag

Anlage/n:

1. Empfehlungen der Entschädigungskommission aus April 2016
2. Synopse zur Entschädigungssatzung
3. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg wird beschlossen.

Sachlage:

Seit dem 1.11.2011 gilt das neue Kommunale Verfassungsgesetz (NKomVG). Dieses Gesetz beinhaltet unter anderem neue Verfahrensregelungen zur Entschädigung der Kreistagsabgeordneten. So ist in § 55 NKomVG Absatz (2) geregelt, dass das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der allgemeinen Wahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission beruft, die bis zum Beginn der neuen Wahlperiode Empfehlungen zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung gibt. In die Kommission des Landes Niedersachsen wurde je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler und je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften berufen.

Die Entschädigungskommission hat ihre Empfehlungen im April 2016 vorgelegt. Das Papier ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt. 2011 ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg an die Empfehlungen der Kommission erfolgt, so dass die Verwaltung auf dieser Grundlage eine Überprüfung der Entschädigungssätze vorgenommen und eine Empfehlung im Rahmen der aktuellen Kommissionsempfehlung abgegeben hat.

Das Ergebnis wurde zunächst mit den Fraktionsvorsitzenden diskutiert. Ziel war es, für die Neufassung der Entschädigungssatzung einen möglichst breiten Konsens aller Fraktionen herzustellen.

Neben der Überarbeitung aufgrund der Empfehlungen der Entschädigungskommission muss für die neue Wahlperiode die Hardwarebeschaffung für die Mitglieder des Kreistages geregelt werden. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung und Mitgliedern des Kreistages gebildet und eine Empfehlung erarbeitet. Der Kreistag hatte am 14.03.2016 beschlossen, dass die Hardwarebeschaffung durch die Kreistagsmitglieder selbst erfolgt.

Weitere Änderungen ergeben sich durch eine Anhebung der entschädigungspflichtigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen bei mehr als 30 Mitgliedern von 45 auf 50 Sitzungen im Jahr und die bereits beschlossene Entschädigung für die Hornissenbeauftragten - § 7 Abs. (1) Buchstabe o Entschädigungssatzung.

Die Empfehlungen der Verwaltung sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Bezeichnung	Alte Regelung	Empfehlung der Verwaltung	Finanzielle Auswirkungen
§1 Allgemeine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld: Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze einschließlich AE und 3 fiktiven Sitzungen im Monat= 320Euro alt: 300 Euro = Steigerungsrate von 6,67%	monatlich 190 Euro 35 Euro je Sitzung	200 Euro 40 Euro je Sitzung	Mehrausgaben: 6.960 Euro jährlich Mehrausgaben: 16.755 Euro jährlich
§ 1 Abs. (3) Satz 2 Entschädigungspflichtige Fraktions- und Gruppensitzungen bei mehr als 30 Mitgliedern	„.....Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich.....“	„.....Höchstgrenze 50 Sitzungen“	Mehrausgaben: 5.900 Euro jährlich

§ 1 Abs. 6 Hardware- beschaffung	-	<p>- Einmalig ab 1.11.2016: 444 Euro</p> <p>- ab 1.11.2017 mtl. 22 Euro</p>	<p>Mehrausgaben: 25.752 Euro (2016)</p> <p>Mehrausgaben 15.312 Euro (1.11.2017)</p>
§ 3 Funktionsträger stellvertretende Landräte Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 2,5 x 200 Euro (AE KTA)	<p>bei zwei gleichberechtigten Vertretern jeweils 275 Euro,</p> <p>bei drei Vertretern jeweils 250 Euro,</p> <p>bei Festlegung einer Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellv. LR 300 Euro 2. Stellv. LR 250 Euro 3. Stellv. LR 200 Euro 	<p>bei zwei gleichberechtigten Vertretern jeweils 293 Euro,</p> <p>bei drei Vertretern jeweils 267 Euro</p> <p>bei Festlegung einer Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellv. LR 320 Euro 2. Stellv. LR 267 Euro 3. Stellv. LR 213 Euro <p>Entspricht jeweils einer Steigerungsrate von 6,67%</p>	<p>Mehrausgaben: 432 Euro jährlich bei 2 stellv. LR, 612 Euro jährlich bei 3 stellv. LR, bei Festlegung einer Reihenfolge: 600 Euro jährlich</p>
§ 3 Fraktions- vorsitzende Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 2,5 x 200 Euro monatlich § 3 Vorsitzender Kreistag Empfehlung der Kommission: Höchstgrenze 1,5 x 200 Euro	<p>ab 10 Mitgliedern 457 Euro bis 10 Mitglieder 275 Euro</p> <p>100 Euro monatlich</p>	<p>ab 10 Mitgliedern 500 Euro bis einschließlich 9 Mitglieder 292 Euro</p> <p>107 Euro monatlich</p> <p>Entspricht jeweils einer Steigerungsrate von 6,67%</p>	<p>Mehrkosten 1.512 Euro Jährlich</p> <p>Mehrkosten: 84 Euro jährlich</p>
§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Erhöhung AE Hornissen- beauftragte für die Monate April –	monatlich 70 Euro	<p>monatlich 90 Euro</p> <p>bereits beschlossen durch den Kreistag am 20.06.2016 – VorlagenNr. 2016/123 -</p>	140 Euro

Oktober			
AE Leiter/in Kreismedienzentrum	i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro	i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro (Grundlage ist der KA- Beschluss vom 26.09.16, Vorlage Nr. 2016/084)	

Zusammenfassend ergeben sich durch die Satzungsänderung vorhersehbare Mehrkosten von jährlich rd. 42.000 Euro gegenüber der alten Fassung der Entschädigungssatzung. Die vorstehende Aufstellung macht aber deutlich, dass es an keiner Stelle zu einer unzulässigen Erhöhung bei der Aufwandsentschädigung kommt. Alle Beträge bewegen sich innerhalb der von der Kommission vorgeschlagenen Höchstgrenzen und sind nach Ansicht der Verwaltung durchweg gerechtfertigt.

Die Anforderungen an die Mitglieder des Kreistages steigen stetig. Selbstverständlich hat der Landkreis Lüneburg sicherzustellen, dass nicht der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit der Kreistagsmitglieder entsteht. Andererseits sollen und dürfen diejenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Dann leidet, so die Kommission, das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet.

Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile zu verhindern.

Diesen auch gesetzlich verankerten Vorgaben der Kommunalverfassung wird die Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg in vollem Umfang gerecht.

Ergänzende Sachlage vom 27.10.2016

Mit dem Beschluss des Kreisausschusses vom 26.09.2016 zur Vorlage Nr. 2016/084 entfällt die ehrenamtliche Tätigkeit des Leiters des Kreismedienzentrums. Die Entschädigungssatzung ist daher zu § 7 entsprechend geändert worden. Eine weitere redaktionelle Änderung ergibt sich bei § 3 Abs. (2) Entschädigungssatzung bei der Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden.

Die Synopse der Entschädigungssatzung sowie die 3. Änderungssatzung sind entsprechend aktualisiert worden.

Empfehlungen

der Entschädigungskommission

2016

**nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

April 2016



Niedersachsen

Inhalt

I.	Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission -----	3
II.	Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren -----	4
III.	Grundlagen und allgemeine Empfehlungen -----	6
IV.	Empfehlungen zur Art der Entschädigung -----	8
V.	Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung -----	11

I. Rechtsrahmen und Ziele der Entschädigungskommission

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), veröffentlicht im Nds. GVBl. 2010 S. 576, beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Anders als die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), die Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und das Gesetz über die Region Hannover enthält das NKomVG nur noch wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen. Die Kommunen haben damit eine noch größere Eigenverantwortung bei dem Erlass der Entschädigungssatzungen. Mit der Einrichtung der Kommission nach § 55 Abs. 2 NKomVG kommt das Land dem Wunsch vieler Kommunen nach, für die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen eine Orientierung zu erhalten.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit folgenden gesetzlichen Rahmen zur Ausgestaltung der Entschädigungen zu berücksichtigen (§ 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 NKomVG):

- Die Abgeordneten der kommunalen Vertretungen haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung. Die Entschädigung besteht aus dem Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätigen kann der Nachweis des Verdienstausfalls erleichtert werden. Bei Abgeordneten, die keinen Verdienstausfall geltend machen können, kann die Entschädigung auch einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich beinhalten.
- Die Einzelheiten der Entschädigung sind durch Satzung zu regeln. Dort sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise pauschal gewährt und dabei ganz oder teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden. Für besondere Funktionen kann sie erhöht werden.
- Die Entschädigung muss insgesamt angemessen sein.

Die Empfehlungen der Kommission werden nach § 55 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom Ministerium für Inneres und Sport veröffentlicht.

II. Mitglieder der Kommission, Beratungsverfahren

Die zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode 2011 bis 2016 gebildete Kommission bestand aus sechs Mitgliedern und setzte sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes der Steuerzahler.
- je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaft und der Gewerkschaften.

Als Mitglieder der Kommission wurden berufen:

Petra Lausch	Susanne Lippmann
Vorsitzende der Kommission	Oberbürgermeisterin a. D.
Bürgermeisterin der Gemeinde Edewecht	
Axel Endlein	Marko Spengler
Ehrenlandrat	Assistent der Hauptgeschäftsführung
Ehrenpräsident des	Handwerkskammer Hildesheim-
Niedersächsischen Landkreistages	Südniedersachsen
Hartmut Tölle	Bernhard Zentgraf
Vorsitzender	Vorsitzender
DGB-Bezirk	Bund der Steuerzahler Niedersachsen und
Niedersachsen/Bremen/Sachsen-Anhalt	Bremen e. V.

Die Kommission hat nach folgenden, zwischen ihr und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmten Grundsätzen gearbeitet:

- Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- Die Kommission bestimmt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

- Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport nimmt die Aufgaben der Geschäftsstelle der Kommission wahr. Die Kommission kann der Geschäftsstelle Arbeitsaufträge erteilen.
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionsmitglieder haben in ihrer konstituierenden Sitzung Frau Bürgermeisterin Petra Lausch einstimmig zu ihrer Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission ist drei Mal zu Beratungen zusammen getreten, am 18. 2., am 29. 3. und am 19. 4. 2016.

Für die Beratungen der Kommission wurden von der Geschäftsstelle folgende Unterlagen und Aufstellungen vorgelegt:

- Rechtsrahmen und Struktur der den kommunalen Abgeordneten zu gewährenden Entschädigung nach dem NKomVG.
- Empfehlungen der Kommission 2011.
- Art und Höhe der satzungsmäßigen Entschädigungsansprüche kommunaler Abgeordneter (einschließlich der Wahrnehmung besonderer Funktionen) in bestimmten niedersächsischen Gemeinden und Landkreisen unterschiedlicher Größenklassen sowie der Region Hannover unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Änderungen seit 2011.
- Empfehlungen der Entschädigungskommission Mecklenburg-Vorpommern.
- Informationen zur steuerrechtlichen Behandlung und zur Sozialversicherungspflicht der Entschädigungen kommunaler Mandatsträger.

Die Kommission hat sich einstimmig auf die unter III. bis V. dargestellten Grundlagen und Empfehlungen für die Ausgestaltung der Entschädigungsansprüche der Abgeordneten in den niedersächsischen kommunalen Vertretungen verständigt.

III. Grundlagen und allgemeine Empfehlungen

Die Kommission ist bei ihren Beratungen von folgenden Grundlagen ausgegangen:

Kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und - anders als bei parlamentarischen Abgeordneten - auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls „zu opfern“. Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, nicht finanzielle Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und wird die kommunale Selbstverwaltung als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen ist es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass die Aufwandsentschädigungen für kommunale Mandatsträger - mit Ausnahme des Ersatzes des Verdienstausfalls - deshalb grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei sein sollten. Aus Gründen der Einheit des Rechts ist es nicht sachgerecht, Beträge, die kommunalverfassungsrechtlich als Aufwandsentschädigungen angesehen werden, finanzrechtlich als Einkommen zu bewerten. Die Kommission appelliert deshalb an das Land, Beträge, die von der Kommission empfohlen werden, in dieser Höhe auch von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freizustellen.

Zur Erreichung der zuvor beschriebenen Gesetzesziele gibt die Kommission folgende allgemeine Empfehlungen zur Ausgestaltung der kommunalen Satzungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretungen:

1. Die Satzungsregelungen

- müssen einerseits sicherstellen, dass kein Vertretungsmitglied finanzielle Nachteile durch seine Abgeordnetentätigkeit erleidet oder befürchten muss,

- dürfen andererseits aber nicht dazu führen, dass der Anschein einer auch nur partiell entgeltlichen Tätigkeit entsteht.
2. Eine Kumulation gleichartiger Entschädigungsansprüche in einer Person sollte durch entsprechende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden. Insbesondere sollte eine höhere Entschädigung auch bei mehreren besonderen Abgeordnetenfunktionen regelmäßig nur wegen einer dieser Funktionen gewährt werden.
 3. Satzungsregelungen, die in der kommunalen Praxis falsche Anreize setzen, sollten vermieden werden. Dies gilt etwa für die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an jedweder Art repräsentativer Veranstaltungen der Kommune oder eines weiteren Sitzungsgeldes ab einer bestimmten Sitzungsdauer sowie für die Einbeziehung des Fahrkostenersatzes in eine umfassende Aufwandsentschädigung.
 4. Höchstbeträge für die Erstattung solcher Aufwendungen, die nach Grund und Höhe im Einzelfall nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind (z. B. Kinderbetreuungskosten oder Verdienstausfall), sollten so festgelegt werden, dass der oder die ehrenamtlich tätige Abgeordnete keine finanzielle Einbuße erleidet.

IV. Empfehlungen zur Art der Entschädigung

1. Auslagenersatz

1.1 Pauschalierung statt „Spitzabrechnung“

Die Kommission spricht sich aus Gründen der Ehrenamtsfreundlichkeit und Verwaltungsökonomie grundsätzlich für die auch heute schon übliche Pauschalierung dieser Ersatzansprüche in einer Aufwendungspauschale aus. Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Fahrkosten sollten allerdings gesondert erstattet werden.

1.2 Abgeordnete mit besonderen Funktionen

Die Kommission hält eine höhere Pauschale nur für solche Abgeordnete für gerechtfertigt, die eine der nachfolgend genannten besonderen Funktionen ausüben:

- ehrenamtliche Stellvertreterin oder ehrenamtlicher Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamten oder des Hauptverwaltungsbeamten,
- Fraktionsvorsitzende oder Fraktionsvorsitzender,
- Mitglied im Hauptausschuss sowie
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Vertretung.

Hinsichtlich der Ausschussvorsitze empfiehlt die Kommission, eine höhere Entschädigung nicht oder nur dann vorzusehen, wenn der Ausschuss Entscheidungskompetenzen hat.

1.3 Sitzungsgeld

Die Kommission empfiehlt, die Aufwendungspauschale teilweise als Sitzungsgeld zu zahlen. Soweit die Pauschale als Sitzungsgeld gezahlt wird, sollte sie für Abgeordnete mit besonderer Funktion nicht erhöht sein.

Sitzungsgeld sollte — entsprechend dem bisherigen Recht — für Vertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. Die Kommission empfiehlt, für entschädigungsfähige Vertretungs- und Ausschusssitzungen eine Höchstzahl pro Jahr festzulegen und auch die entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen in dieser Weise zahlenmäßig zu begrenzen.

Für andere Sitzungen, insbesondere solche nur vorübergehend eingerichteter Gremien, kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn dies von der Vertretung oder dem

Hauptausschuss aufgrund einer entsprechenden (allgemeinen) Satzungsregelung im Einzelfall so beschlossen worden ist.

Für repräsentative Termine (z. B. Einweihungsfeierlichkeiten) oder Besprechungen (z. B. mit der Hauptverwaltungsbeamtenin oder dem Hauptverwaltungsbeamten) sollte nach Auffassung der Kommission kein Sitzungsgeld gezahlt werden.

Die Kommission empfiehlt, bei der Entschädigung für sog. andere Personen in Ausschüssen entsprechend zu verfahren.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung sollte sich grundsätzlich an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.5 Höchstbeträge

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, in den Entschädigungssatzungen für jede Art der Entschädigung (Auslagenersatz, Verdienstausfall, Nachteilsausgleich) einen absoluten Höchstbetrag je Tag oder Monat festzulegen. Die gesetzliche Forderung, die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen, ist auch erfüllt, wenn z. B. ein fester Erstattungssatz pro gefahrenem Kilometer oder ein Stundensatz, ggf. i. V. m. einer Höchststundenzahl je Tag, festgelegt wird.

Auch Höchstbeträge sollten sich ggf. mit an der Einwohnerzahl der Kommune orientieren.

1.6 Fahrkosten

Die Kommission empfiehlt, die Fahrkosten mit einem festen Betrag je gefahrenem Kilometer oder — ebenfalls teilweise pauschal — mit einem festen Kilometerbetrag nach Maßgabe der Wegstreckenentfernung zwischen der Wohnung der oder des Abgeordneten und dem Rathaus/Kreishaus zu entschädigen. Als Höchstbetrag ist die Wegstreckenentschädigung pro gefahrenem Kilometer nach dem Bundesreisekostenrecht festzusetzen. Den großen Städten empfiehlt die Kommission, die Kosten für eine Monatskarte des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten.

1.7 Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten können nach Auffassung der Kommission nur erstattet werden, wenn ein Aufwand tatsächlich nachgewiesen ist. Wird in diesen Fällen (pauschal) ein Stundensatz gewährt, liegt bereits hierin die Bestimmung eines Höchstbetrages (vgl. Nummer 1.5).

2. Verdienstausfall

Die Erstattung eines Verdienstausfalls setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen ist.

Bei selbständig tätigen Abgeordneten kann die Glaubhaftmachung eines Verdienstausfalls als ausreichend angesehen werden.

In den Satzungen sollten Erstattungshöchstbeträge pro Stunde und Tag festgesetzt werden.

3. Nachteilsausgleich

Die Kommission weist darauf hin, dass mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs das Prinzip der Unentgeltlichkeit der Abgeordnetentätigkeit durchbrochen wird. Der Gesetzgeber des NKomVG hat es deshalb in das Ermessen der kommunalen Vertretungen gelegt, ob sie einen Nachteilsausgleich überhaupt gewähren wollen.

Die Kommission hält einen Nachteilsausgleich — auch im Hinblick darauf, dass ein vergleichbarer Anspruch bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. in Vereinen, nicht besteht — nur in besonderen Ausnahmefällen für gerechtfertigt. Der besondere Nachteil ist in den Satzungen zu konkretisieren und eng zu regeln.

Aus Sicht der Kommission kommt ein Nachteilsausgleich infrage, wenn im Haushaltsführungsreich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dringende Gründe in diesem Sinne können insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.

Nachteilsausgleich ist als Pauschalstundensatz zu gewähren, die Anzahl der zu entschädigenden Stunden sollte nach Auffassung der Kommission auf acht je Tag begrenzt werden.

V. Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung

Vorbemerkungen

Die folgenden Empfehlungen behandeln nicht sämtliche für kommunale Abgeordnete zu regelnden Fälle (z. B. nicht die Entschädigung der Abgeordneten als Mitglieder einer Zweckverbandsversammlung), bieten aber auch insoweit eine Vergleichs- und Entscheidungsgrundlage.

Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen.

Innerhalb der Größenklassen sind die empfohlenen Höchstbeträge jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.

1. Aufwandsentschädigung für Ratsherren und Ratsfrauen der Gemeinde-, Stadt- oder Samtgemeinderäte sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten

Die Aufwandsentschädigung (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Gemeinden oder Samtgemeinden

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	260 EUR
30 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner	340 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	450 EUR
über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner	510 EUR.

Die Höchstbeträge gelten sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von vier Sitzungen im Monat auszugehen.

In Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte die Aufwandsentschädigung 50 % der für Gemeinden oder Samtgemeinden mit der gleichen Einwohnerzahl geltenden Höchstbeträge nicht überschreiten.

Für die Mitglieder von Ortsräten und Stadtbezirksräten sind höchstens 25 % der Aufwandsentschädigung für Abgeordnete in Gemeinden oder Samtgemeinden gleicher Größenordnung als angemessen anzusehen.

2. Aufwandsentschädigung für Abgeordnete der Kreistage und der Regionsversammlung

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage (ohne Kosten einer Kinderbetreuung und Fahrkosten) sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise

bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	320 EUR
--	---------

über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	430 EUR.
---	----------

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Regionsversammlung sollte im Monat 580 EUR nicht überschreiten.

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.

3. Höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete sowie für Mitglieder von Orts- oder Stadtbezirksräten mit besonderen Funktionen

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Abgeordnete mit besonderen Funktionen in Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreisen und der Region Hannover sollte

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und für Fraktionsvorsitzende das 2 ½-Fache,
- für Mitglieder des Hauptausschusses das 2-Fache sowie
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1 ½-Fache

der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune nicht überschreiten.

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ortschaften oder Stadtbezirken können bis zum 3-Fachen, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zum 2-Fachen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsrats bzw. Stadtbezirksrats erhalten (die Kommission weist darauf hin, dass die freiwillige Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister keine Mandatstätigkeit darstellt; die Entschädigung richtet sich insoweit nach § 44 NKomVG).

Eine höhere Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollte nicht mehr als das 5-Fache der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats betragen. Führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auch die Geschäfte der Verwaltung (siehe § 106 Abs. 1 NKomVG), kann sich dieser Betrag noch einmal um bis zur Hälfte dieser höheren Aufwandsentschädigung erhöhen. Dieser gleiche (hälftige Erhöhungs-)Betrag sollte auch dann nicht überschritten werden, wenn ein anderes Ratsmitglied als Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor eine Entschädigung nach § 44 NKomVG erhält.

In den Fällen, in denen ehrenamtlich tätige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auch Verwaltungsaufgaben übernehmen, können Aufwandsentschädigungen nach der derzeitigen Rechtslage und höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dieser Gesichtspunkt kann beim Erlass der Entschädigungssatzung berücksichtigt werden.

Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg	Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg
<p>Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom 21. November 2011 die folgende Entschädigungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011, Amtsblatt Nr. 12 Landkreis Lüneburg Seite 350, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages am 1. Juni 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 16.07.2015) erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete</p> <p class="list-item-l1">(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen</p> <p class="list-item-l2">a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 190,00 Euro</p> <p class="list-item-l2">b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.</p> <p>Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.</p>	<p>Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg durch Beschluss vom ... die folgende Entschädigungssatzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">NEU: § 1 Absatz (1) Satz 1 a), b),:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete</p> <p class="list-item-l1">(1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen</p> <p class="list-item-l2">a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro</p> <p class="list-item-l2">b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro</p>

<p>(2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.</p> <p>(3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.</p> <p>(5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.</p>	<p>§ 1 Absatz (2): -unverändert-</p> <p>NEU: § 1 Absatz (3):</p> <p>Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.</p> <p>§ 1 Absatz (4) – (5): -unverändert-</p> <p>Neu: § 1 Absatz (6)</p> <p>(6) <u>Hardwarebeschaffung:</u> Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.</p> <p>Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigung für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder</p> <p>(1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).</p> <p>(2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.</p> <p>(3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger</p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich</p>	<p>Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">-unverändert-</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Abs. (1):</p> <p style="text-align: center;">-unverändert-</p> <p style="text-align: center;">Neu: § 3 Abs. (2)</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich</p>
---	--

<p>a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 275 Euro bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 250 Euro</p> <p>Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten bei zwei Vertretern/Vertreterinnen der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 300 Euro der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro.</p> <p>bei drei Vertretern/Vertreterinnen der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 300 Euro der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 200 Euro.</p> <p>b. für die Fraktionsvorsitzenden mit mindestens 10 Mitgliedern 475 Euro bis 10 Mitglieder 275 Euro</p> <p>c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 100 Euro.</p> <p>(3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.</p>	<p>a. für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 293 Euro bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 267 Euro</p> <p>Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten bei zwei Vertretern/Vertreterinnen der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 320 Euro der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro.</p> <p>bei drei Vertretern/Vertreterinnen der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 320 Euro der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 213 Euro.</p> <p>b. für die Fraktionsvorsitzenden mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro bis einschließlich 9 Mitgliedern 292 Euro.</p> <p>c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages 107 Euro.</p> <p>§ 3 Abs. (3) – (6): -unverändert-</p>
--	---

<p>(4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.➤ bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.➤ Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.➤ Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt. <p>(5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.</p> <p>(6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.</p>	
--	--

§ 4 Fahrkostenentschädigung	§ 4 -unverändert-
<p>(1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten</p> <p>a) die/der stellvertretende Landrätin/Landrat b) die Fraktionsvorsitzenden Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.</p> <p>(2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.</p> <p>(3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).</p> <p>(4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.</p>	

<p>(5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.</p> <p>(6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.b) bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (2) Bundesreisekostengesetz für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt. Notwendige und nachgewiesene Parkgebühren werden erstattet.c) bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung. <p>Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.</p>	
--	--

- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstausfall, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausfallentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls gewährt.
- (2) Wer einen Haushalt führt und keinen Verdienstausfall geltend macht hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.

Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

§ 5

-unverändert-

<p>Über weitere Ausnahmen der Haushaltsgröße entscheidet der Kreisausschuss.</p> <p>(3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Mit dieser Maßgabe wird die tatsächlich entstandene Zeit abgerechnet. Eine Auf- oder Abrundung erfolgt nicht. Für die Rüst- und Wegezeiten gelten folgende Zuschläge vor und nach der Sitzung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jeweils eine halbe Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle weniger als 20 km vom Sitzungsort entfernt liegen.• Jeweils eine dreiviertel Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 20 km und weniger als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen• Jeweils eine Stunde, wenn der Wohnort oder die Arbeitsstelle mehr als 40 km vom Sitzungsort entfernt liegen. <p>(4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten begrenzt. Absatz (3) gilt entsprechend.</p> <p>(5) Wird Verdienstausfall nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich einschließlich Rüst- und Wegezeiten gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören. Absatz (3) gilt</p>	
---	--

<p>entsprechend.</p> <p>(6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6</p> <p>Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes</p> <p>(1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c). Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt. <p>§ 6</p> <p>-unverändert-</p>
---	---

<p>(2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.</p> <p>(3) a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eifällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.</p> <p>b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen. Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).</p> <p>(4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.</p>	<p>§ 7</p> <p>Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen</p> <p>(1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) Kreisjägermeister/in 552,00 Euro b) stellvertr. Kreisjägermeister/in 110,00 Euro c) Kreisbrandmeister/in 782,00 Euro d) stellv. Kreisbrandmeister/in 306,00 Euro e) Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer/in 82,00 Euro</p> <p>§ 7 Absatz (1) a) bis h), j) bis n), und p) bis q)</p> <p>-unverändert-</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> f) Kreisausbildungsleiter/in 157,00 Euro g) Kreisjugendfeuerwehrwart 114,00 Euro h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen 88,00 Euro i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater 150,00 Euro j) Kreisarchivpfleger 220,00 Euro k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r 220,00 Euro l) Naturschutzwarte <ul style="list-style-type: none"> bis 50 ha 44,00 Euro bis 500 ha 107,00 Euro ab 500 ha 189,00 Euro m) Kreisstabführer/in 29,00 Euro n) Kreisarchäologe/-archäologin 220,00 Euro o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten <ul style="list-style-type: none"> für die Monate April bis Oktober monatlich 70,00 Euro p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache 80,00 Euro q) Radverkehrsbeauftragter 220,00 Euro r) Geschäftsführer/in des Kriminalpräventionsrates 450,00 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro (Grundlage ist der KA-Beschluss vom 26.09.16, Vorlage Nr. 2016/084) o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten <ul style="list-style-type: none"> für die Monate April bis Oktober monatlich 90,00 Euro
<p>(2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.</p>	<p>§ 7 Abs. (2) – (6) -unverändert-</p>
<p>(3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die</p>	

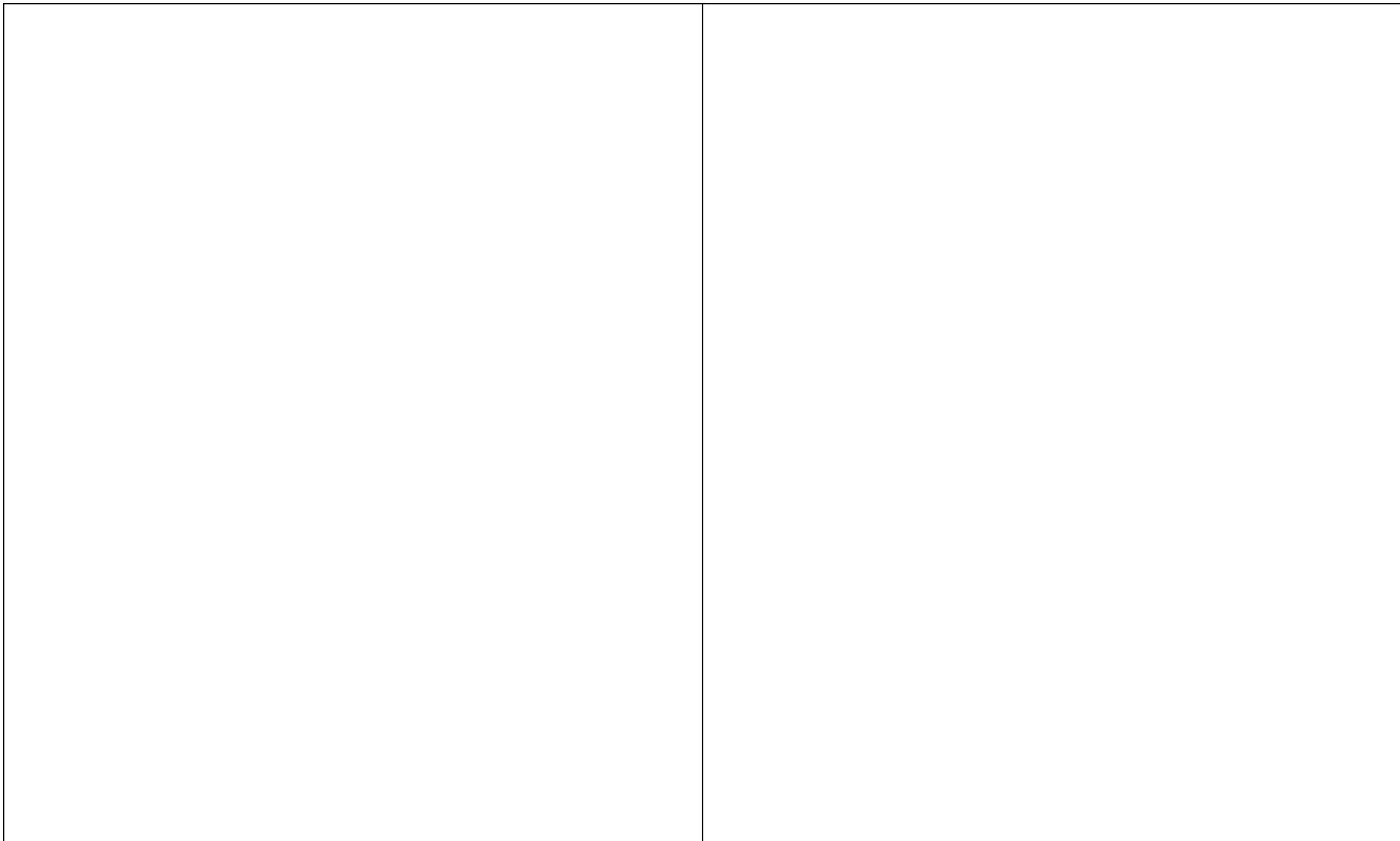
<p>Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.</p> <p>(4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.</p> <p>(5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehörenb) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.c) für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).d) für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.e) Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur	
--	--

<p>Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.</p>	<p>§ 8 Fraktionskostenzuschüsse</p> <p>(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Zuwendungen betragen monatlich 157 Euro je Fraktion sowie zusätzlich 25 Euro je Kreistagmitglied in der Fraktion. Zusätzlich erhält jede Fraktion zu Beginn einer Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro für die Bürogrundausstattung.</p> <p>(3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.</p> <p>(4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche</p>	<p>§ 8 -unverändert-</p>
--	--	-------------------------------------

<p>Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.</p> <p>(5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.</p> <p>(6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)(2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)(3) Spenden(4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen(5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder <p>(7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg</p>	
--	--

<p>verwenden. In der Regel werden 15% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.</p> <p>§ 9</p> <p>Für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, 26. November 2015</p> <p>Manfred Nahrstedt Landrat</p>	<p>§ 9</p> <p>-unverändert-</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.</p> <p>Lüneburg, 31. Oktober 2016</p> <p>Manfred Nahrstedt Landrat</p>
--	---

Stand: 27.10.2016



Stand: 27.10.2016

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBI.S.576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2016 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg erlassen.

Artikel I

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 200,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 50 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (6) Hardwarebeschaffung:
Die Mitglieder des Kreistages erhalten mit Beginn der Wahlperiode bzw. beim Eintritt in den Kreistag einmalig 444 Euro für die Beschaffung der Hardware.

Ab 1.11. des darauffolgenden Jahres bzw. bei einem späteren Eintreten in den Kreistag nach einem Jahr Kreistagsmitgliedschaft erhalten die Mitglieder des Kreistags monatlich 22 Euro.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft ist der Betrag in Höhe von 444 Euro anteilig zurückzuzahlen.

§ 3

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- a. **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 293 Euro

bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 267 Euro

Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/ die 1. Vertreterin 320 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro.

bei drei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 320 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 267 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 213 Euro.

b. für die Fraktionsvorsitzenden

mit mindestens 10 Mitgliedern 500 Euro
bis einschließlich 9 Mitgliedern 292 Euro.

**c. für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des
Kreistages 107 Euro.**

§ 7

(1)

- i) Leiter/in des Kreismedienzentrums 150,00 Euro
- o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten
für die Monate April bis Oktober monatlich 90,00 Euro

Artikel II

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entschädigungssatzung zu gegebener Zeit in ihrer Neufassung bekannt zu machen.

Artikel III

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Lüneburg, 31. Oktober 2016

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Manfred Nahrstedt